

§ 13 ZALG (Bayern) — Zentrale Fachberater für die Seminausbildung

Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Gymnasien

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Für die Gebiete der allgemeinen Ausbildung gemäß § 12 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 und für jedes Fach der fachspezifischen Ausbildung, das in Bayern in mehr als drei Fachseminaren vertreten ist, wird ein Seminarlehrer als Zentraler Fachberater für die Seminausbildung durch das Staatsministerium bestellt.
- (2) Der Zentrale Fachberater bleibt an der Ausbildung von Studienreferendaren beteiligt.
- (3) Er macht dem Staatsministerium und den Studienseminaren Vorschläge zur Koordinierung der Seminausbildung und der Bewertung von Prüfungsleistungen im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung.
- (4) Er teilt dem Staatsministerium die aus der Auswertung der Fachberichte der Seminarlehrer (§ 27) gewonnenen Beobachtungen mit.
- (5) Er erstellt Informationen über Literatur, Veranstaltungen, Einrichtungen und Ergebnisse, die für die Seminausbildung von Bedeutung sind; dabei arbeitet er eng mit dem Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung zusammen.
- (6) Er wirkt mit bei der Planung und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für Seminarlehrer.

Zitiervorschlag: § 13 ZALG (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/ZALG/13>